

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Verträge, Kostenvoranschläge, Angebote, Bestellungen, Rechnungen und Gutschriften, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Lieferverträge) zwischen der Exolon Group Spa („Verkäufer“) als Verkäufer und ihrem Kunden, der eine natürliche oder juristische Person, ggf. des öffentlichen Rechts, ist („Käufer“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Diese AVB gelten zudem in ihrer jeweiligen Version als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen („Produkte“) mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Diese AVB sind integraler Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien. Mit der Annahme eines Angebots des Verkäufers oder dem Aufgeben einer Bestellung beim Verkäufer bestätigt der Käufer die vorherige Kenntnisnahme und Annahme der vorliegenden AVB und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Bedingungen, unabhängig von deren Bezeichnung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern, vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung des Käufers.
- 1.3. Jegliche allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die von diesen AVB abweichen, ihnen widersprechen oder sie ergänzen, gelten nur dann als Bestandteil des Vertrags zwischen den Parteien, wenn und soweit der Verkäufer ihrem Gelten im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers liefert, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Abschluss und Änderung des Vertrags

- 2.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind unabhängig von ihrer Form unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung (einer Bestellung) durch den Verkäufer oder die tatsächliche Ausführung durch den Verkäufer zustande.
- 2.2. Die Bestellung von Produkten durch den Käufer stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, hat der Verkäufer das Recht, dieses Angebot innerhalb von drei (3) Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen.
- 2.3. Der Liefervertrag einschließlich dieser AVB kommt erst dann zustande, wenn der Käufer das verbindliche Angebot des Verkäufers fristgerecht annimmt oder wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers fristgerecht annimmt und schriftlich bestätigt. Der Verkäufer ist zu einer solchen schriftlichen Bestätigung nicht verpflichtet, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten ist oder der Käufer auf sie verzichtet.
- 2.4. Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der abgeschlossene Vertrag, wie er in Abschnitt 2.3 definiert ist und der alle vorherigen Absprachen zwischen den Parteien über den Gegenstand des Liefervertrages vollständig enthält. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Vertragsschluss gelten nicht als verbindlich, und mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt und aufgehoben, es sei denn, ihr Inhalt impliziert ausdrücklich und in jedem Fall, dass sie als rechtlich verbindlich fortbestehen sollten.
- 2.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine vom Verkäufer angenommene Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu stornieren. Unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, vereinbaren Verkäufer und Käufer, dass im Falle einer Stornierung durch den Käufer dieser verpflichtet ist, Schadensersatz in Höhe von mindestens 30 % des Preises der stornierten Bestellung als Entschädigung für die entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu zahlen, ohne dass der Verkäufer das Vorhandensein oder den Umfang des Schadens nachweisen muss und unbeschadet des Rechts des Verkäufers, eine höhere Entschädigung zu fordern, sofern er nachweist, dass der tatsächliche Schaden höher ist.

3. Kundenspezifische Produkte

- 3.1. Bestellt der Käufer ein kundenspezifisches Produkt, so hat der Käufer dem Verkäufer alle notwendigen Informationen und Spezifikationen des herzustellenden Produkts (wie z. B. – aber nicht auf beschränkt auf diese – Abmessungen, Materialwahl, Farben, mechanische Teile, Funktionalität usw.) mitzuteilen, auf deren Grundlage der Verkäufer

eine Fertigungszeichnung des herzustellenden kundenspezifischen Produkts anfertigt, die dem Käufer zur Genehmigung vorgelegt wird.

- 3.2. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die von ihm gelieferten Spezifikationen, auf deren Grundlage der Verkäufer die kundenspezifischen Produkte für den Käufer herstellt. Der Verkäufer liefert die kundenspezifischen Produkte in Übereinstimmung mit den vom Käufer festgelegten Spezifikationen und auf der Grundlage der vom Verkäufer erstellten und vom Käufer akzeptierten Zeichnung.
- 3.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Herstellung von kundenspezifischen Produkten jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung der von ihm verwendeten Materialien oder die Art und Weise der Herstellung und Verarbeitung der bestellten kundenspezifischen Produkte zu ändern, wenn und soweit dies die Qualität und technischen Möglichkeiten der bestellten kundenspezifischen Produkte nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 3.5. Vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellte Produktbeschreibungen, Unterlagen und Daten (wie z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchstauglichkeit, Toleranzen oder technische Daten), auch in elektronischer Form, stellen keine garantierten Zusammensetzungen des Produktes dar. Übliche Abweichungen, Abweichungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie sonstige geringfügige Abweichungen sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit des Produkts für den im Vertrag angegebenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Käufer erkennt an und akzeptiert, dass eine Bestellung von kundenspezifischen Produkten unter keinen Umständen vom Käufer storniert werden kann. Ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung des Verkäufers an den Käufer (vgl. Abschnitt 2.3) ist der Käufer stets verpflichtet, die Bestellung anzunehmen und den vollen Preis zu zahlen, es sei denn, mit dem Verkäufer wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt gemäß dem geltenden ICC INCOTERM (2020) „Ex Works“. Wenn der Käufer die Annahme der Bestellung zum vereinbarten Zeitpunkt verweigert, unmöglich macht oder unangemessen erschwert oder die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nicht erteilt, ist der Verkäufer berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den Vertrag zu kündigen.
- 4.2. Die Produkte gelten ab dem Zeitpunkt als geliefert, an dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert hat, dass die Produkte – ganz oder teilweise montiert oder nicht – zur Abholung beim Verkäufer oder bei einem Dritten oder zum Versand im Auftrag des Käufers bereitstehen. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen alle mit den gelieferten Produkten verbundenen Risiken auf den Käufer über.
- 4.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, die Versandart (insbesondere hinsichtlich Spediteur, Versandroute, Verpackung) zu wählen. Alle zusätzlichen Kosten, die durch besondere Versandwünsche des Käufers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist, trägt der Käufer auch nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Versandgebühren, Mehrkosten durch Umleitung einer Sendung, Lagerkosten usw.
- 4.4. Wird abweichend von Artikel 4.1 ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer den Versand der Produkte veranlasst, so tritt der Verkäufer nur als Vermittler auf, und sowohl die Kosten als auch die Risiken eines Verlusts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls vor, während oder nach dem Versand gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, es liegt Vorsatz oder Täuschung des Verkäufers vor. Gegebenenfalls ist der Käufer auch für die Entladung des Containers verantwortlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Sollte der Verkäufer zur Entladung übergehen müssen, wird er dem Käufer die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Käufer oder eine von ihm beauftragte Person bei der Lieferung anwesend war und ob der Käufer oder eine von ihm beauftragte Person einen Lieferschein unterzeichnet hat. Die Erwälung eines anderen ICC INCOTERM (2020) in der Bestellbestätigung berührt diese Bestimmung nicht.
- 4.5. Der Verkäufer gibt in seinen Kostenvoranschlägen, Angeboten, Verträgen oder anderweitig nach bestem Wissen und Gewissen Lieferbedingungen an, die unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit

- der betreffenden Produkte so weit wie möglich eingehalten werden. Der Käufer erkennt an, dass die angegebene Lieferfrist, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nur ein Richtwert ist und eine Verpflichtung des Verkäufers darstellt, sich nach besten Kräften zu bemühen. Die Nichteinhaltung des Richtwerts durch den Verkäufer führt in keinem Fall zur Auflösung des Vertrags oder zu einem Anspruch auf Schadenersatz. Teillieferungen sind jederzeit zulässig. Ein Verzug des Käufers bei der Zahlung vereinbarter Vorauszahlungen auf den Kaufpreis kann zu einer verhältnismäßigen Verzögerung der Lieferung führen. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer von seinen eigenen Lieferanten abhängig ist und erklärt sich daher damit einverstanden, dass die Bedingungen dieser Klausel in Anbetracht des Preises der bestellten Produkte ausgewogen und wirtschaftlich akzeptabel sind.
- 4.6. Ändern sich die Lieferfrist, der Lieferort oder die Lieferbedingungen auf Wunsch des Käufers oder macht der Käufer diesbezüglich unrichtige Angaben, so hat der Verkäufer gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung der entsprechenden zusätzlichen Kosten und Gebühren.
- 4.7. Das Vorliegen eines Lieferverzugs richtet sich nach dem anwendbaren gesetzlichen Recht. Im Falle des Verzugs muss der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen.
- 4.8. Die Bereitstellung von Verpackungen durch den Verkäufer unterliegt besonderen Bedingungen.
- 4.9. Für Käufer in Deutschland und entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 VerpackG hat der Kunde die Kosten für die Rückgabe gebrauchter, vollständig entleerter Transportverpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 VerpackG zu tragen.
- 4.10. Alle Käufer mit Sitz in Österreich verzichten ausdrücklich auf die Rückforderung aller Verpackungsmaterialien (gemäß § 19 Abs. 3 Verpackungsverordnung VVO), die der Verkäufer verwendet. Gleichzeitig bestätigt der Kunde dem Verkäufer, dass er eine ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials gemäß § 14 VVO gewährleistet.
- 5. Höhere Gewalt und Übermacht**
- 5.1. Außer im Falle zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen, die sich auf die öffentliche Ordnung oder Absicht beziehen, haftet der Verkäufer nicht für Verstöße, die auf höhere Gewalt oder Übermacht zurückzuführen sind. Die Verpflichtungen des Verkäufers werden während des gesamten Zeitraums der höheren Gewalt oder der Übermacht ausgesetzt. Während des Zeitraums höherer Gewalt oder von Übermacht kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und ohne Anspruch auf Schadenersatz für den Käufer folgendermaßen handeln: (1) dem Käufer vorschlagen, die fehlenden Produkte durch ein funktionell gleichwertiges Produkt zu ersetzen; (2) die Erfüllung seiner Verpflichtungen (zumindest vorübergehend) aussetzen und/oder (3) den Käufer auffordern, die Modalitäten der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben neu auszuhandeln. Wenn der Zeitraum der höheren Gewalt und damit die Nichterfüllung durch den Verkäufer länger als drei Monate andauert oder wenn die Neuverhandlung des Vertrags vom Käufer abgelehnt wird oder nicht zu einem neuen Vertrag führt, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz zu kündigen.
- 5.2. Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels sind auf jeden Fall alle unvorhergesehenen Umstände, auch wirtschaftlicher Art, zu verstehen, die ohne Verschulden oder Zutun des Verkäufers eingetreten sind, insbesondere, aber nicht beschränkt auf; Naturkatastrophen, Krieg, Feindseligkeiten oder Angriffe in Italien oder in einem anderen Land, in dem der Verkäufer oder eine seiner Zulieferer- oder Tochtergesellschaften ansässig ist, Krankheit, Brand oder Überschwemmungen, schwerwiegende Störungen im Unternehmen, Cyber-Angriffe, erzwungene Verringerung der Produktion, Materialknappheit, wirtschaftliche Sanktionen, die gegen ein Land verhängt wurden, in dem der Verkäufer oder eines seiner Zulieferunternehmen oder Tochterunternehmen ansässig ist, Streiks oder Aussperrungen, sowohl beim Verkäufer als auch bei seinen Zulieferunternehmen, Transportverzögerungen oder verspätete oder fehlerhafte Lieferung von Waren oder Materialien wie Energie, Rohstoffe oder Teile von Dritten, einschließlich der Zulieferunternehmen des Verkäufers. Die Unfähigkeit des Käufers, seinen Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Insolvenz oder mangelnden finanziellen Mitteln nachzukommen, gilt nicht als höhere Gewalt.
- 5.3. Hat der Verkäufer bei Eintritt der höheren Gewalt bereits einen Teil seiner Verpflichtungen erfüllt oder kann er nur einen Teil seiner Verpflichtungen erfüllen, ist er berechtigt, den gelieferten oder

lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, wobei der Käufer verpflichtet ist, diese Rechnung so zu begleichen, als ob sie Teil eines gesonderten Vertrags wäre.

6. Preise

- 6.1. Es gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Sofern nicht anders angegeben, gelten alle Preise in Euro und ohne Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, verstehen sich alle Preise ohne Transportkosten (soweit zutreffend) sowie ohne Kosten für Versicherung, Verpackung, Installation und Montage. Alle besonderen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr und/oder Abfertigung der vom Verkäufer an den Käufer zu liefernden Produkte sowie alle anderen staatlichen Abgaben sind vom Preis ausgeschlossen und gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- 6.3. Das zu berechnende Gewicht wird am Versandort im jeweiligen Werk des Verkäufers ermittelt, es sei denn, der Käufer verlangt auf seine Kosten ein beglaubigtes Wiegen auf der jeweiligen Versandstation.
- 6.4. Die vom Verkäufer in der (Bestell-)Bestätigung angegebenen Beträge basieren auf objektiven Parametern wie Preise, Wechselkurse, Löhne, Steuern und anderen preisbezogenen Faktoren, die zum Zeitpunkt der (Bestell-)Bestätigung gelten. Ändert sich einer dieser preisbezogenen Faktoren nach Erteilung der (Bestell-)Bestätigung, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, und zwar bis zu maximal 80 % der Preiserhöhung. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich darüber. Wird gemäß diesem Artikel eine Preiserhöhung vorgenommen und übersteigt diese Erhöhung 10 % des vereinbarten Gesamtbetrags, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung innerhalb von 48 Stunden, nachdem er von dieser Preiserhöhung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, schriftlich zu stornieren.

7. Zahlung

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum an seinen Geschäftssitz zu zahlen. Der Käufer ist unter keinen Umständen berechtigt, vom Verkäufer geschuldete Beträge mit einer vom Verkäufer in Rechnung gestellten Summe zu verrechnen. Auch bei vorzeitiger Zahlung wird kein Rabatt gewährt.
- 7.2. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, entweder die gesamte Lieferung zu liefern und zu fakturieren oder die in Teillieferungen gelieferten Produkte pro Einzellieferung zu fakturieren.
- 7.3. Rechnungen, die nicht innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach ihrer Übermittlung per Einschreiben unter Angabe von Gründen angefochten werden, gelten als bedingungslos akzeptiert.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe der Referenznummer.
- 7.5. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, sowohl vor als auch nach Abschluss des Vertrages vom Käufer eine Sicherheit für die Zahlung oder eine Vorauszahlung zu verlangen, unter Androhung der Aussetzung der Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Sicherheit geleistet und/oder die Vorauszahlung eingegangen ist. Bei Verweigerung der Vorauszahlung ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden.
- 7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung von Produkten, die er für den Käufer lagert, so lange auszusetzen, bis alle Zahlungen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, vollständig erfolgt sind.
- 7.7. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag (siehe Artikel 5.1) werden alle vom Käufer geschuldeten Beträge fällig und zahlbar, ungeachtet aller zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen. Auf jede unbezahlte Rechnung werden von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum erhoben. Eventuell vereinbarte Rabatte entfallen in diesem Fall.
- 7.8. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag (siehe Artikel 5.1) schuldet der Käufer außerdem von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 125 EUR, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen. Alle zusätzlichen Kosten, wie z. B. Verfahrenskosten, sind von der Schadenersatzpauschale ausgeschlossen und werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.9. Bei verspäteter, unvollständiger oder nicht erfolgter Zahlung einer einzelnen fälligen Rechnung wird jede andere, noch nicht fällige Rechnung sofort fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Verkäufer behält sich das ausschließliche Eigentum an den Produkten („Produkte unter Eigentumsvorbehalt“) bis zur vollständigen Bezahlung des Hauptbetrags und gegebenenfalls aller fälligen Zinsen, Entschädigungen und sonstigen Kosten („gesicherte Forderungen“) vor.
- 8.2. Hat der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt, so hat der Käufer Dritte (z. B. Konkursverwalter, Gläubiger oder Insolvenzverwalter) per Einschreiben auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen, wenn dies nach den Umständen erforderlich ist, insbesondere dann, wenn ein Dritter bestimmte Waren pfändet oder zu pfänden droht. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich per Einschreiben über diese Umstände zu informieren.
- 8.3. Sind die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die gewerbliche Weiterveräußerung durch den Käufer bestimmt, ist der Käufer berechtigt, sie im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes an seinen Kunden zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit alle künftigen Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die dem Käufer gegen seinen Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehen, zur Sicherheit an den Verkäufer ab, der diese hiermit annimmt. Der Verkäufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte in Verzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder ein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt, aus dem der Verkäufer eine Gefährdung der Realisierung seiner Forderungen ableiten kann. In diesem Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.4. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nicht weiterverkauft, so ist der Käufer verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für den Verkäufer zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und bei Bedarf zu reparieren sowie gegen Verlust und Beschädigung mit einer Deckungssumme zu versichern, die von einem sorgfältigen Kaufmann erwartet wird, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Für den Fall, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte verloren gehen oder beschädigt werden, erklärt sich der Käufer bereit, seine Versicherungsansprüche an den Verkäufer abzutreten.
- 8.5. Jede Verarbeitung der Produkte unter Eigentumsvorbehalt erfolgt im Auftrag des Verkäufers; eine solche Verarbeitung berechtigt den Käufer nicht zu Ansprüchen gegenüber dem Verkäufer.
- 8.6. Übersteigt die dem Verkäufer gemäß diesem Abschnitt 8 als Sicherheit gestellte Sicherheit die jeweiligen gesicherten Gesamtverbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer um mehr als 10 %, ist der Verkäufer auf Verlangen und nach Ermessen des Käufers verpflichtet, Sicherheiten bis zu dem Betrag freizugeben, um den die Schwelle von 110 % der gesamten gesicherten Verbindlichkeiten überschritten wurde.
- 8.7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder hat der Verkäufer begründeten Anlass zu der Befürchtung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Käufer sorgt dafür, dass – ggf. im Auftrag eines Dritten (Käufers) oder Verwahrers – dem Verkäufer auf erstes Anfordern mitgeteilt wird, wo sich die Produkte befinden und dass die Ware auf Verlangen des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Käufers an den Verkäufer zurückgesandt wird. Soweit erforderlich, wird dem Verkäufer hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht zur Rücknahme der Produkte sowie eine Vollmacht zum Betreten der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten erteilt. Nach der Rücknahme erhält der Käufer den Marktwert der Produkte als Entschädigung, wobei dieser Wert niemals den ursprünglich vereinbarten Preis übersteigt, vorbehaltlich des Abzugs der dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Rücknahme entstandenen Kosten.

9. Qualität

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Qualität der Produkte ausschließlich anhand der Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Etiketten des Verkäufers bestimmt. Identifizierte Verwendungen für die Produkte gemäß der europäischen REACH-Verordnung stellen weder eine Vereinbarung über die entsprechende vertragliche Qualität der Produkte noch über die vertraglich vorgesehene Verwendung dar.
- 9.2. Der Käufer wird vom Verkäufer schriftlich über alle Garantien informiert, die der Verkäufer in Bezug auf die von ihm gelieferten oder

zu liefernden Produkte gewährt. In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung kann der Käufer keine Garantie geltend machen, jedoch unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte, die sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

- 9.3. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruchs des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Produkte nach seinem eigenen Ermessen zu reparieren oder auszutauschen, es sei denn, dies ist für den Käufer zwischenzeitlich nachweislich nutzlos geworden. Wenn der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass er die Produkte reparieren wird, stellt der Käufer die gelieferten Produkte auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer zur Verfügung.
- 9.4. Alle Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers entfallen, wenn die vom Käufer geltend gemachten Mängel oder Unvollkommenheiten der gelieferten Produkte auf (i) eine unsachgemäße, nachlässige oder inkompetente Verwendung oder Handhabung der Produkte durch den Käufer, seine Vertreter oder Dritte, (ii) eine Änderung der gelieferten Produkte, der der Verkäufer nicht zugestimmt hat, durch den Käufer, seine Vertreter oder Dritte oder (iii) jegliche äußere Ursachen wie z. B., aber nicht beschränkt auf Brand- oder Wasserschäden zurückzuführen sind.
- 9.5. Alle technischen Empfehlungen des Verkäufers – ob mündlich, schriftlich oder durch Tests – erfolgen nach bestem Wissen des Verkäufers, jedoch ohne Gewähr; dies gilt auch, wenn Schutzrechte Dritter betroffen sein könnten. Dies entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die vorgesehenen Verfahren und Zwecke zu prüfen. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte liegen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, und daher trägt der Käufer die gesamte entsprechende Verantwortung.
- 9.6. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich vereinbart wurden, um die Eigenschaften der Produkte zu definieren.

10. Mängel und Beanstandungen

- 10.1. Bei Erhalt der Produkte muss der Käufer sofort prüfen, ob die erhaltene Menge mit der bestellten Menge übereinstimmt. Vorbehaltlich der Verwirkung von Rechten und Privilegien müssen Beanstandungen bezüglich der Menge, der (Nicht-)Konformität oder des Zustands der gelieferten Produkte innerhalb von zwei Kalendertagen nach Erhalt der Produkte per E-Mail beim Verkäufer eingereicht werden.
- 10.2. Vorbehaltlich des Verlusts von Rechten und Privilegien müssen Beanstandungen von Mängeln – einschließlich solcher, die unter die Garantie des Herstellers oder Lieferanten fallen, die direkt mit dem Käufer vereinbart wurde – dem Verkäufer spätestens zwei (2) Wochen nach Erhalt der Produkte im Falle sichtbarer Mängel und spätestens acht (8) Kalendertage nach Entdeckung im Falle versteckter Mängel per E-Mail detailliert gemeldet werden. Die Verwendung oder der Weiterverkauf eines Produkts schließt jegliche Haftung des Verkäufers aus. Versteckte Mängel müssen innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung oder nachdem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, geltend gemacht werden. Beanstandungen oder Streitigkeiten jeglicher Art berechtigen den Käufer niemals, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auszusetzen oder die gesamte Bestellung oder Lieferung zu stornieren. Im Falle einer berechtigten Beanstandung übersteigt die maximale Haftung des Verkäufers niemals den vereinbarten Preis der betreffenden Produkte.
- 10.3. Wenn die gelieferten Produkte mangelhaft sind und der Käufer seine Pflichten gemäß Abschnitt 10 erfüllt hat, kann der Käufer die folgenden Rechte ausüben:
 - (i) Der Verkäufer ist zunächst – nach eigenem Ermessen – berechtigt, entweder den Mangel zu beseitigen oder den Käufer mit mangelfreien Produkten zu beliefern (Nacherfüllung). Der Käufer muss dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, insbesondere um die betreffenden Produkte zu Prüfungszwecken zurückzugeben. Der Käufer trägt die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere für Versand und Transportinfrastruktur sowie für Arbeits- und Materialaufwand, wenn (a) sich die Forderung des Käufers auf Nachbesserung der mangelhaften Produkte als unberechtigt erweist oder (b) die Produkte nachträglich an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Käufers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Falle eines Austauschs muss der Käufer die defekten Produkte auf Aufforderung an den Verkäufer zurücksenden.
 - (ii) Der Verkäufer behält sich das Recht auf zwei (2) Versuche

der Nacherfüllung vor. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Verkäufer unzumutbar, kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel hat der Käufer kein Rücktrittsrecht.

- (iii) Für alle Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt 11.

- 10.4. Handelt es sich bei der Forderung des Käufers gegen den Verkäufer um einen Regressanspruch aufgrund einer erfolgreichen Klage gegen den Käufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Verkauf von Konsumgütern, bleiben Regressansprüche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Verkauf von Konsumgütern unberührt. Schadensersatzansprüche unterliegen den Bestimmungen in Abschnitt 11.
- 10.5. Der Käufer muss den Verkäufer unverzüglich über jeden einzelnen Fall von Regressansprüchen innerhalb der Lieferkette informieren. Gesetzliche Regressansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinen Kunden keine über die gesetzlichen Garantieansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Abschnitt 12 gilt entsprechend.
- 10.6. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Eigenschaften der gekauften Produkte übernommen, so richten sich die Ansprüche des Käufers bezüglich Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Haftung

- 11.1. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet der Verkäufer nicht für Schäden (einschließlich Kosten), die der Käufer aufgrund von (i) leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers oder leichter Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und (ii) grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen erleidet. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer deshalb unter normalen Umständen vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 11.2. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und soweit der Verkäufer gemäß Abschnitt 11.1 für Schäden haftet, ist seine Haftung für alle Schäden und Erstattungen – unabhängig davon, ob sie vertraglicher, außervertraglicher oder sonstiger Art sind und unabhängig von ihrer Rechtsnatur – auf den vereinbarten Preis der Produkte begrenzt, die zu diesen Schäden geführt haben.
- 11.3. Der Verkäufer kann nicht für Verluste oder Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf einen der in Abschnitt 5 dieser AVB genannten Umstände zurückzuführen sind.
- 11.4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden und Verluste im Falle der Unmöglichkeit oder des Verzugs bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug auf die ordnungsgemäße Erfüllung behördlicher und gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der europäischen REACH-Verordnung durch den Käufer zurückzuführen ist.
- 11.5. Außer im Falle von Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Verkäufers haftet der Verkäufer nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder immaterielle Schäden des Käufers. Dazu gehören unter anderem Produktionsausfälle, Gewinnverluste, Vertragsverluste, Einkommensverluste, Verlust des Firmenwerts, finanzielle Verluste, Personalkosten, Sachschäden oder Schäden, die Dritten entstehen.
- 11.6. Jeder Ausschluss oder jede Beschränkung der Haftung zugunsten des Verkäufers, die in diesem Abschnitt 11 vorgesehen ist, gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, die aus demselben Klagegrund resultieren.

12. Verjährungsfristen

- 12.1. Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 12.2. Die Verjährungsfrist für sonstige vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer beträgt zwei (2) Jahre ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 12.3. Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die vorstehend beschriebenen verkürzten Verjährungsfristen gelten daher nicht für Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie, für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Regressansprüche nach den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

für Ansprüche aus der Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Abschnitt 11.

- 12.4. Wenn in einem Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften zu einer früheren Verjährung der Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer führen würde, als dies nach den vorstehenden Bestimmungen der Fall wäre, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 12.5. Jede gemäß diesem Abschnitt 14 verkürzte Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Verkäufer gilt auch für alle Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, die sich aus demselben Beschwerdegrund ergeben.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1. Alle Ausführungs- und/oder Produktzeichnungen, die der Verkäufer zur Ausführung der Bestellung des Käufers anfertigt, bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer ist es untersagt, diese Zeichnungen zu kopieren, an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zu verwenden. Bei Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum an den vom Verkäufer erstellten Zeichnungen hat der Verkäufer automatisch Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 % der Bestellsumme sowie auf eine vollständige Entschädigung für die Zeichnungsdienstleistungen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
- 13.2. Der Käufer stellt den Verkäufer von jeglicher Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum des Verkäufers durch Dritte frei, die auf Handlungen des Verkäufers zurückzuführen ist. Der Käufer stellt den Verkäufer auch in vollem Umfang von jeglicher Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum Dritter frei, die sich aus der Herstellung von Sonderanfertigungen auf Wunsch des Käufers ergibt.

14. Markenzeichen

- 14.1. Das Anbieten oder Liefern von Ersatzwaren an Dritte anstelle der Produkte des Verkäufers unter Bezugnahme auf die Produkte des Verkäufers oder die Verbindung von Produktnamen des Verkäufers (unabhängig davon, ob diese markenrechtlich geschützt sind oder nicht) mit dem Wort „Ersatz“ oder ähnlichen Begriffen, die dieselbe Bedeutung haben, oder die Gegenüberstellung von Produktnamen des Verkäufers mit den Namen von Ersatzwaren, ist verboten.
- 14.2. Es ist ebenfalls nicht gestattet, bei der Verwendung von Produkten des Verkäufers zu Herstellungs- oder Verarbeitungszwecken ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Namen des Verkäufers, insbesondere von dessen Marken, als Namensbestandteil auf diesen Waren oder deren Verpackungen oder in damit zusammenhängenden Druck- und Werbematerialien zu verwenden. Die Lieferung von Produkten unter einer Marke ist nicht als Vereinbarung über die Verwendung dieser Marke für die daraus hergestellten Waren auszulegen.

15. REACH-Verordnung

Wenn der Käufer dem Verkäufer eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) mitteilt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder eine andere Verpflichtung gemäß der REACH-Verordnung begründet, erhält der Verkäufer vom Käufer eine Erstattung aller nachweisbaren Aufwendungen. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung durch den Verkäufer verursacht werden. Wenn der Verkäufer aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die Verwendung nicht als identifizierte Verwendung aufnehmen kann und der Käufer dennoch beabsichtigt, die Produkte in der vom Verkäufer abgeratenen Weise zu verwenden, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Doppelter Verwendungszweck und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 16.1. Der Käufer erkennt an, dass die vom Verkäufer gelieferten Produkte den geltenden Exportkontrollgesetzen und Vorschriften zum doppelten Verwendungszweck unterliegen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Verordnung 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und etwaigen nationalen Durchführungsmaßnahmen.
- 16.2. Der Käufer verpflichtet sich: (i) die Produkte ausschließlich für rechtmäßige, zivile Zwecke und in voller Übereinstimmung mit allen

anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zu verwenden; (ii) alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem unrechtmäßigen Export, erneutem Export, Transfer oder einer unrechtmäßigen Verwendung der Produkte führen könnten; und (iii) dem Verkäufer auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften nachzuweisen; und (iv) den Verkäufer von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden oder Sanktionen freizustellen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Käufer oder seine Kunden ergeben.

16.3. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichteinhaltung von Exportkontrollgesetzen und Vorschriften zum doppelten Verwendungszweck durch den Käufer oder einen Dritten, an den der Käufer die Produkte liefert oder weitergibt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Lieferungen zu verweigern oder auszusetzen, wenn Anhaltspunkte oder der Verdacht auf mögliche Verstöße gegen geltende Exportkontrollgesetze und Vorschriften zum doppelten Verwendungszweck bestehen.

17. Trennbarkeit

17.1. Soweit möglich, sind die Bestimmungen dieser AVB und des Vertrages so auszulegen, dass sie nach dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar sind.

17.2. Die (teilweise) Nichtigkeit, Nichtdurchsetzbarkeit, Nichtanwendbarkeit

oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser AVB oder des Vertrags berührt nicht die Anwendung oder Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

17.3. Die Parteien bemühen sich, jede Bestimmung, die als nichtig, nicht durchsetzbar, nicht verlässlich oder undurchführbar angesehen wird, durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Parteien entspricht.

18. Geltendes Recht, Gerichtsbarkeit

18.1. Diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen Italienisch Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß diesen AVB unterliegen jedoch den Gesetzen des jeweiligen Standorts des Produkts, wenn und soweit die Wahl des italienischen Rechts als geltendes Recht nicht zulässig oder unwirksam ist.

18.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich internationaler Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Terni in Italien. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers rechtliche Schritte einzuleiten.

exolon
GROUP

Version Januar 2026